



(12)

GEBRAUCHSMUSTERSCHEIN

(21) Anmeldenummer: 687/00

(51) Int.C1.⁷ : B68C 1/02

(22) Anmeldetag: 19. 9.2000

(42) Beginn der Schutzdauer: 15.12.2001

(45) Ausgabetag: 25. 1.2002

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

SALICITES RUDOLF GERHARD
A-8010 GRAZ, STEIERMARK (AT).

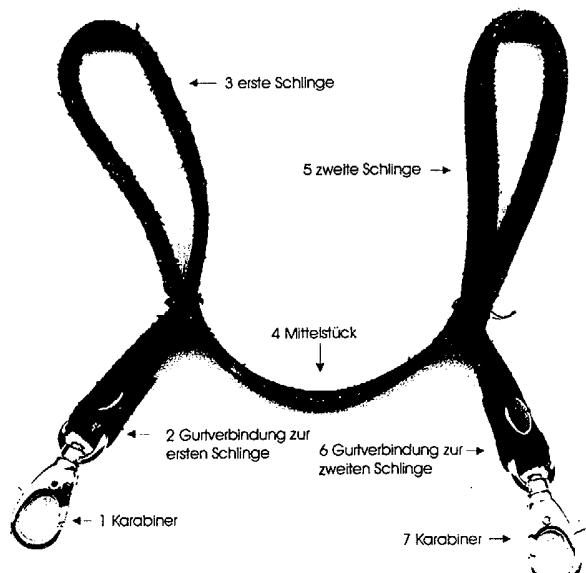
(54) STABILISATORSCHLINGE DER HAND FÜR DEN PFERDEREITSPORT

(57) Bei der Erfindung handelt es sich um einen Stabilisationszügel (Hilfszügel) der Hand für den Pferdereitsport.

Nach dem bisherigen Stand der Technik wird dem Reiter empfohlen, sich am Sattel bzw. an der Pferdemähne festzuhalten.

Mit dem Stabilisationszügel soll bewirkt werden, daß die Hand des Reiters in der vorgeschriebenen Haltung über dem Widerrist des Pferdes ruhig steht, und die unruhige Hand des Reiters ihre Bewegungen nicht an das Pferdemaul weitergibt, bzw. die notwendigen Einwirkungen der Zügelführung sich in einem begrenzten Rahmen abspielen.

Die Schlinge besteht aus zwei kleinen Karabinern, die am Sattel befestigt werden können. Diese Karabiner sind mit einem Gurt, der in zwei Schlingen zu je ca. 8 cm Länge ausgeführt ist, verbunden.



AT 004 944 U1

Bei der Erfindung handelt es sich um einen Stabilisationszügel (Hilfszügel) der Hand für den Pferdereitsport.

Nach dem bisherigen Stand der Technik wird dem Reiter empfohlen, sich am Sattel bzw. an der Pferdemähne festzuhalten.

Mit dem Stabilisationszügel soll bewirkt werden, dass die Hand des Reiters in der vorgeschriebenen Haltung über dem Widerrist des Pferdes ruhig steht, und die unruhige Hand des Reiters ihre Bewegungen nicht an das Pferdemaul weitergibt, bzw. die notwendigen Einwirkungen der Zügelführung sich in einem begrenzten Rahmen abspielen.

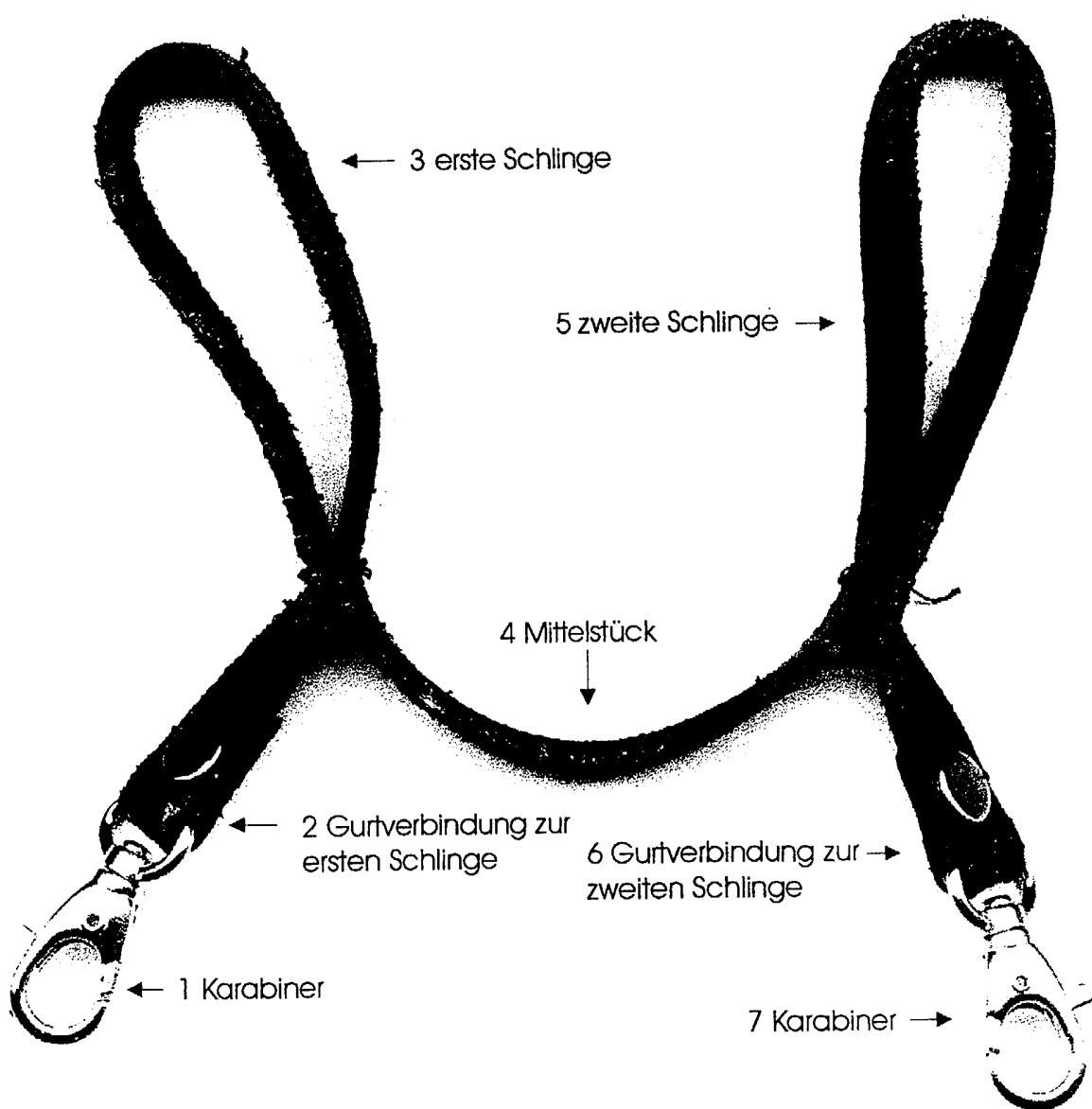
Die Schlinge besteht aus zwei kleinen Karabinern, die am Sattel befestigt werden können. Diese Karabiner sind mit einem Gurt, der in zwei Schlingen zu je ca. 8 cm Länge ausgeführt ist, verbunden.

Aufzählung und Benennung der in der Zeichnung enthaltenen Figuren:

- 1 Karabiner
- 2 Gurtverbindung zur ersten Schlinge
- 3 erste Schlinge
- 4 Mittelstück
- 5 zweite Schlinge
- 6 Gurtverbindung zur zweiten Schlinge
- 7 Karabiner

Ansprüche

1. Stabilisationsschlinge der Hand für den Pferdereitsport, dadurch gekennzeichnet, dass zwei kleine Karabiner (1), (7), die am Sattel einzuhängen sind, über zwei Gurtverbindungen (2), (6), zu zwei Schlingen (3), (5), führen.
2. Stabilisationsschlinge der Hand für den Pferdereitsport nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die zwei Schlingen (3), (5), über ein Mittelstück (4) miteinander verbunden sind.





ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10, Postfach 95

TEL. +43/(0)1/53424; FAX +43/(0)1/53424-535; TELEX 136847 OEPA A
 Postscheckkonto Nr. 5.160.000 BLZ: 60000 SWIFT-Code: OPSKATWW
 UID-Nr. ATU38266407; DVR: 0078018

RECHERCHENBERICHT

zu 13 GM 687/2000

Ihr Zeichen:

Klassifikation des Antragsgegenstandes gemäß IPC⁷ : B 68 C 1/02

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B 68 B, B 68 C

Konsultierte Online-Datenbank: EpoDoc, WPI, PAJ

Die nachstehend genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr 30, Dienstag von 8 bis 15 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes betriebenen Kopierstelle können schriftlich (auch per Fax Nr. 01 / 534 24 - 737) oder telefonisch (Tel. Nr. 01 / 534 24 - 738 oder - 739) oder per e-mail: Kopierstelle@patent.bmwa.gv.at Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden. Auf Bestellung gibt das Patentamt Teilrechtsfähigkeit (TRF) gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (denselben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie unter Telefonnummer 01 / 534 24 - 738 oder - 739 (Fax. Nr. 01/534 24 - 737; e-mail: Kopierstelle@patent.bmwa.gv.at).

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur (soweit erforderlich))	Betreffend Anspruch
A	DE 18 09 182 A (DIECKMANN) 11. Juni 1970 (11.06.70) siehe gesamtes Dokument	1,2
A	DE 29 09 113 A (JANDREY) 11. September 1980 (11.09.80) siehe gesamtes Dokument	1,2

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Kategorien der angeführten Dokumente (dient in Anlehnung an die Kategorien bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik, stellt keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar):

„A“ Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.

„Y“ Veröffentlichung von Bedeutung; die Erfindung kann nicht als neu (bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend) betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese **Verbindung für den Fachmann naheliegend** ist.

„X“ Veröffentlichung von **besonderer Bedeutung**; die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu (bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend) angesehen werden.

„P“ zwischenveröffentlichtes Dokument von besonderer Bedeutung (**älteres Recht**)

„&“ Veröffentlichung, die Mitglied derselben **Patentfamilie** ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;
 EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereiniges Königreich (UK); JP = Japan;
 RU = Russische Föderation; SU = ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA);
 WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere siehe WIPO-App. Codes

Datum der Beendigung der Recherche: 9. April 2001 Prüfer: Dipl.-Ing. Losenicky